

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.03.1974

Geschäftszahl

1509/73

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2125/71 E 4. Mai 1972 VwSlg 8228 A/1972 RS 3 hier: Die Nachbarn können Einwendungen erheben, wenn sich diese auf Bauvorschriften beziehen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch ihrem Interesse dienen.

Stammrechtssatz

Ausführungen zur Stellung des Nachbarn im Widmungsverfahren nach den §§ 2 und 3 der stmk. BO 1968 bzw. nach § 8 Abs 1 des stmk. Gesetzes über die Flächennutzungspläne und die Bebauungspläne.